

# RS Vwgh 1997/10/17 96/19/0623

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

MeldeG 1991 §3;

MeldeG 1991 §4a;

## Rechtssatz

Der bloße Umstand einer aufrechten Meldung an einer inländischen Adresse im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann Ermittlungen über den tatsächlichen Aufenthalt (des Fremden) nicht ersetzen (Hinweis E 27.6.1997, 95/19/0473). Soweit die Behörde diesen Umstand ihrer Beweiswürdigung zugrundelegt, ist dieser - allein - nicht geeignet, das daraus gewonnene Ergebnis (des Inlandsaufenthaltes des Fremden) zu tragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190623.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)